Hochschule Aalen

HOCHSCHULE AALEN
GRADUATE
CAMPUS

Zweite Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Externenprüfungsordnung für die Bachelor-Studienprogramme der Hochschule Aalen in Kooperation mit dem Graduate Campus (BAGC-TA-21-1)

vom 05. Juli 2023

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBL. S. 1204) in der Fassung ab dem 1. Januar 2021, hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft am 28. Juni 2023 folgende Änderungssatzung (BAGC-TA-21-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 05. Juli 2023 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Externenprüfungsordnung zugestimmt.

➢ Allgemeiner Teil

Artikel 1 Änderungen

I. In § 1 Absatz 1 wird die Tabelle zum Geltungsbereich um die folgenden Studienprogramme ergänzt:

5.	Mechatronik	WF	BAGC-TB-WF-207
6.	Maschinenbau	WM	BAGC-TB-WM-207
7.	Wirtschaftsingenieurwesen	WW	BAGC-TB-WW-207
8.	Betriebswirtschaftslehre	WB	BAGC-TB-WB-207

II. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird der Text um „Nr. 1-8“ ergänzt.

III. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird der Text um „Nr. 1-4“ und „In den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5-8 besteht das Studium aus 8 Semestern und schließt mit der Bachelorprüfung ab.“ ergänzt.

IV. In § 3 Absatz 5 Satz 1 wird der Text um „nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-4 in der jeweils gültigen Fassung die“ ergänzt.

V. § 3 Absatz 5 wird um den Satz „Im jeweiligen Studienprogramm nach § 1 Abs. 1 Nr. 5-8 umfasst der besondere Teil des jeweiligen Studienprogramms alle zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlbereichen nach Art und Zahl.“ ergänzt.

VI. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird der Text um „Nr. 1-4“ ergänzt.

VII. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird der Text um „Nr. 1-4“ ergänzt.

VIII. § 4 Absatz 1 wird um den Satz „Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 – 8 genannten Studienprogramme besteht die Bachelorprüfung aus den im besonderen Teil des jeweiligen Studienprogramms in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Modulen der Bachelorprüfung und der Bachelorarbeit.“ ergänzt.

IX. In § 4 Absatz 6 Satz 1 wird der Text um „(in den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-4)“ ergänzt.

X. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird der Text um „in den Studienprogrammen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1-4“ sowie den Text „in den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-8“ ergänzt.

XI. In § 6 wird der Text „im jeweiligen Studienprogramm“ durch den Text „in den Studienprogrammen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1-8“ ersetzt.

XII. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird der Text „nach § 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch den Text „nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 ,5 und 6“ ersetzt.

XIII. In § 15 Absatz 2 Satz 3 wird der Text „den Studienprogrammen“ durch den Text „dem Studienprogramm“ ersetzt.

XIV. In § 15 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „zusätzlich“ gelöscht.

XV. In § 15 Absatz 6 Satz 1 wird der Text um „in den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-4“ ergänzt.

XVI. § 15 Absatz 6 wird um den Satz „Die Studienprogramme gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1-4 sind von dieser Regelung ausgenommen“ ergänzt.

XVII. In § 15 Absatz 9 Satz 1 wird der Text um „bei Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-4“ ergänzt.

XVIII. In § 25 Absatz 7 Satz 1 wird der Text „Modulprüfung und“ gestrichen.

XIX. Abschnitt V. zur Bachelorprüfung wird in „§ 37“ und „§ 37a“ gegliedert.

XX. § 37 wird um den Text „Geltungsbereich der Bachelorvorprüfung“ sowie „Eine Bachelorvorprüfung nach §§ 37 a – 42 wird in den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 4 abgelegt.“ ergänzt.

XXI. Aus dem vormaligen „§ 37“ wird „§ 37 a“.

XXII. In § 43 Absatz 1 Satz 1 wird der Text „wer in dem Studienprogramm“ durch den Text „wer in den jeweiligen Studienprogrammen nach §1 Abs. 1 Nr. 1-4“ ersetzt.

XXIII. In § 45 Absatz 2 Satz 1 wird der Text um „ein bzw. eine im jeweiligen Studienprogramm lehrende bzw. lehrender“ ergänzt.

XXIV. In § 45 Absatz 2 Satz 1 wird der Text „der Hochschule Aalen“ entfernt.

XXV. In § 46 Absatz 2 Satz 1 wird der Text um „In den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-4“ ergänzt.

XXVI. In § 49 Abs. 1 Satz 1 wird der Text um „in den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-4“ sowie „aller Prüfungen“ und „wurden“ ergänzt.

XXVII. In § 49 Absatz 2 Satz 1 wird der Text um „in den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-4“ ergänzt.

XXVIII. In § 49 Absatz 2 Satz 2 wird der Text um „in den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-4“ ergänzt.

XXIX. § 49 Absatz 2 wird um den Satz „In den Studienprogrammen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 – 8 erfolgt die Gewichtung entsprechend § 49 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.“ ergänzt.

XXX. § 50 Absatz 1 Satz 1 wird um den Text „(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5)“, „(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 6)“, „(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 7)“ sowie „(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 8)“ ergänzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 05.07.2023

Prof. Dr. Harald Riegel

Rektor

HOCHSCHULE AALEN